

AZ 11.32 Nr. 11.32-03-V25/8

An die  
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden  
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen  
Kirchliche Verwaltungsstellen

---

Nachrichtlich den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode

**Einbeziehung der Mitglieder der Landessynode bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden und Bezirke und ihre Beteiligung an Sitzungen von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landessynode ist das Gesetzgebungsorgan der Landeskirche und hat die Haushaltshoheit für den landeskirchlichen Haushalt. Sie kann auch in Wahrnehmung der Bedürfnisse der Landeskirche auf allen ihren Lebensgebieten Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen Auskunft und Akteneinsicht über einzelne Angelegenheiten verlangen (§ 21 Kirchenverfassungsgesetz). Sie „vertritt die Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen“ (§ 4 Kirchenverfassungsgesetz).

Die Mitglieder der Landessynode sind vielfach in den Gremien der landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen vertreten, sie wirken auch in den für die Pfarrerausbildung und die kirchlichen Berufe verantwortlichen Instituten mit, in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in vielen anderen Kontexten, die die Arbeit der Kirchengemeinden und Bezirke betreffen.

Für die kirchliche Arbeit innerhalb unserer Landeskirche ist der Austausch zwischen den verschiedenen Bereichen daher von großer Bedeutung. Die Bedürfnisse und Entwicklungen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden müssen in die Entscheidungen der Landessynode ebenso einfließen wie in die Mitwirkung in den landeskirchlichen Gremien. Umgekehrt muss die Arbeit der Landessynode sowie der synodalen Gremien und Organe, die die Entwicklung der Landeskirche als Ganzes im Blick haben, Eingang in die Beratungen und Entscheidungen der Gremien vor Ort finden.

In einigen Bereichen ist diese Beteiligung von Landessynodalen an den Gremien der Gemeinden und Bezirke ausdrücklich geregelt. Sowohl die Kirchengemeindeordnung

als auch die Kirchenbezirksordnung geben einen rechtlichen Rahmen für die Beteiligung von Mitgliedern der Landessynode an Sitzungen von Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden und Kirchenbezirksausschüssen.

- Gemäß § 11 Absatz 5 Kirchengemeindeordnung sind die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats einzuladen. Sie können beratend daran teilnehmen. Dies gilt entsprechend auch für die Sitzungen von Gesamtkirchengemeinderäten.
- Gemäß § 15 Absatz 3 Kirchenbezirksordnung sind die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen der Bezirkssynode einzuladen. Sie können beratend daran teilnehmen. Für den Kirchenbezirksausschuss gilt dies entsprechend, sofern die Bezirkssynode dies bestimmt hat (§ 16 Absatz 7 Kirchenbezirksordnung).
- Die Einführungsordnung (Rechtssammlung RN 400) sieht in § 2 Absatz 7 vor, dass die Landessynode bei der Einführung in den Pfarrdienst (Ordination) vertreten sein soll. Gemäß § 3 Absatz 3 Einführungsordnung soll sie auch bei der Einführung in ein ständiges Pfarramt (Investitur) vertreten sein, allerdings nicht verpflichtend bei Investituren in die Gemeindepfarrämter. Bei den anderen Pfarrämtern soll die Beteiligung erfolgen. Die Vertretung erfolgt meist durch die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört. Die Dekanin oder der Dekan, die oder der die Investitur oder Ordination vorzunehmen hat, ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten.

Sowohl bei den Sitzungen von Kirchengemeinderäten als auch bei denen der Bezirkssynoden und des Kirchenbezirksausschusses ist das Beteiligungsrecht der Landessynodalen nicht auf öffentliche Sitzungen beschränkt, sondern schließt auch nichtöffentliche Sitzungen ein. Gemäß § 27 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung ist allerdings auch bei Personen, die an den Sitzungen lediglich beratend teilnehmen, zu prüfen, ob bei ihnen ein Grund vorliegt, der einen Ausschluss wegen Befangenheit notwendig macht. Dies gilt gemäß § 15 a Absatz 1 Kirchenbezirksordnung für die Sitzungen der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses entsprechend.

Die Landessynodalen können ihrer Verantwortung nur nachkommen, wenn sie rechtzeitig zu den Sitzungen der Gremien eingeladen werden. Sie erhalten auch die Unterlagen.

Wir möchten Sie bitten, das gesamtkirchliche Anliegen zu berücksichtigen und die Mitglieder der Landessynode in die kirchliche Arbeit in Gemeinden und Bezirken durch Information und Einladung einzubeziehen, ebenso in Ihrer Gremienarbeit. Dabei soll dies nicht auf die gesetzlich geregelten Fälle beschränkt sein. Die Verbindung der Landessynode mit den Gemeinden und Bezirken ist ein wichtiger Bestandteil des gesamtkirchlichen Lebens unserer Landeskirche und wird durch eine Beteiligung und gegenseitige Einbeziehung gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat